

## Welches Gericht ist zuständig?

Eine Übersicht über die zuständige Gerichtsbarkeit in AGG-Fällen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthält keine Regelungen, welches Gericht im Fall eines Diskriminierungsrechtsstreits zuständig ist. Die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den jeweiligen Prozessordnungen und ist für Betroffene schwer zu überblicken. Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die zuständigen Gerichte und prozessuale Besonderheiten (insbesondere Klagefristen).

Gegenstand des Rechtsstreits	Zuständiges Gericht	Prozessuale und sonstige Besonderheiten
<p>Klage eines/einer privaten oder öffentlich beschäftigten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p> <p>Klage von Bewerbern/Bewerberinnen auf eine Stelle als Angestellte/Angestellter auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p>	<p>Arbeitsgericht § 2 Nr. 3 a) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)</p>	<p>Ansprüche auf Schadensersatz/Entschädigung müssen nach § 15 IV AGG innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Kenntnis von der Benachteiligung/bzw. Erhalt der Bewerbungsabsage zu laufen.</p> <p>§ 61 b I ArbGG: Klageerhebung innerhalb vom 3 Monaten nach schriftlicher Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber.</p>
<p><b>Sonderfall:</b> Klage von angestellten Bühnenkünstlern, Filmschaffenden, Artisten, Kapitänen/Kapitäninnen und Besatzungsmitgliedern im Sinne der §§ 2 und 3 des Seemannsgesetzes auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p> <p>Klage von Bewerbern/ Bewerberinnen auf eine Anstellung als Bühnenkünstler/Bühnenkünstlerin,</p>	<p>Schiedsgericht, wenn Tarifvertrag eine Schiedsklausel vorsieht und diese Klausel auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet vgl. § 101 ArbGG</p>	<p>Klagefrist nach § 61 b I ArbGG findet keine Anwendung, da die Regelung nur für Arbeitsgerichte gilt, nicht aber für das Schiedsgericht.</p> <p>2 Monatsfrist nach § 15 IV zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber bleibt allerdings bestehen.</p>

<p>Artist/Artistin, Kapitän/Kapitänin, Besatzungsmitglied auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p>		
<p>Klage eines GmbH Geschäftsführers/Geschäftsführerin auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 6 III AGG, § 15I/ II AGG wegen Benachteiligung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit (vgl. diesbezüglich Bundesgerichtshof BGH, Urteil vom 23.04.2012 – II ZR 163/10)</p>	<p>Zivilgericht, da kein Arbeitnehmer vgl.§ 5 I ArbGG</p> <p>Zuständig ist nach § 23 Nr.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei einem Streitwert bis zu 5000 Euro das Amtsgericht.</p> <p>Das Landgericht ist nach § 71 I GVG bei einem Streitwert über 5000 Euro zuständig.</p> <p>Anmerkung: In sehr seltenen Fällen kann ausnahmsweise das Arbeitsgericht zuständig sein. Vgl. hierzu: Bundesarbeitsgericht BAG Urteil vom 23.08.2011, Az. 10 AZB 51/10: Ein Arbeitnehmer wurde zum Geschäftsführer/in bestellt und sein Arbeitgeber hatte es versäumt, einen entsprechenden neuen Dienstvertrag mit ihm abzuschließen. Hier war ausnahmsweise das Arbeitsgericht zuständig.</p>	<p>Keine Klagfrist, 2 Monatsfrist nach § 15 IV zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der dem Unternehmen bleibt allerdings bestehen.</p>
<p>Klage eines/einer Selbständigen wegen Benachteiligung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 6 III</p>	<p>Zivilgericht, da kein Arbeitnehmer vgl. § 5 I ArbGG Amtsgericht nach § 23 Nr.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei einem</p>	<p>Keine Klagfrist, 2 Monatsfrist nach § 15 IV zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der dem Unternehmen bleibt allerdings bestehen.</p>

<p>AGG, § 15 I, II AGG</p>	<p>Streitwert bis zu 5000 Euro Landgericht § 71 I GVG bei einem Streitwert über 5000 Euro</p>	
<p>Klage eines Beamten/einer Beamtin auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p> <p>Klage eines Bewerbers/Bewerberin auf eine Beamtenstelle auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG</p>	<p>Verwaltungsgericht § 126 I Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), § 54 I Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</p> <p>Anmerkung: Dies gilt auch bei Bewerbungen auf eine Stelle als Beamter/Beamtin auf Widerruf Vgl. Beschluss des Landesarbeitsgerichts LArbG Hamm, 14.11.2012, 2 Ta 398/12</p>	<p>2 Monatsfrist zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz/Entschädigung gegenüber Dienstherrn nach § 15 IV AGG bleibt bestehen.</p> <p>Lehnt der Dienstherr die Zahlung von Ansprüchen auf Schadensersatz/Entschädigung per Bescheid ab, muss er die Ablehnung nach § 58 VwGO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, aus der sich ergibt, welches Rechtsmittel innerhalb welcher Frist einzulegen ist.</p> <p>Anmerkung: In manchen Bundesländern müssen Landesbeamte/Landesbeamtinnen gegen die Ablehnung von Ansprüchen auf Schadensersatz/Entschädigung innerhalb einer Frist von einem Monat gemäß § 70 I Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch einlegen. In andern Bundesländern muss sofort innerhalb von einem Monat gemäß § 74 VwGO Klage erhoben werden. Bundesbeamte müssen zunächst Widerspruch erheben, bevor sie Klage erheben können(vgl. § 54 II BeamStG, § 126 II Bundesbeamtengesetz BBG) Insgesamt ist die Rechtslage sehr unübersichtlich, so dass man sich im Zweifel anwaltlich oder bei</p>

		<p>Gewerkschaftszugehörigkeit gewerkschaftlich beraten lassen sollte.</p> <p>Zu Fristen und Rechtsmitteln vgl. auch Verwaltungsgericht VG Wiesbaden - 8 Kammer 01.04.2008, Aktenzeichen: 8 E 735/07</p>
<p>Klage auf Schadensersatz/Entschädigung gemäß § 21 II AGG bei Benachteiligungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von zivilrechtlichen Verträgen im Sinne von § 19 I, II AGG</p>	<p>Zivilgericht</p> <p>Amtsgericht nach § 23 Nr.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei einem Streitwert bis zu 5000 Euro</p>	<p>Ansprüche nach § 21 I, II AGG müssen innerhalb einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vertragspartner/Unternehmen geltend gemacht werden (vgl. § 21 V AGG). Keine Klagefrist. Ansprüche, die rechtzeitig innerhalb der Frist des § 21 V geltend gemacht wurden, können bis zur Grenze der Verjährung eingeklagt werden.</p>
<p>Klage auf Unterlassung/Beseitigung der Benachteiligung gemäß § 21 I AGG bei Benachteiligungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von zivilrechtlichen Verträgen im Sinne von § 19 I, II AGG</p>	<p>Landgericht § 71 I GVG bei einem Streitwert über 5000 Euro</p>	<p>Obligatorisches außergerichtliches Güteverfahren vor Klageerhebung in einzelnen Bundesländern: Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen. Eine Übersicht zu bestehenden Gütestellen gibt es in einigen Bundesländern (<a href="#">Baden-Württemberg</a>, <a href="#">Brandenburg</a>, <a href="#">Hessen</a> (PDF), <a href="#">Niedersachsen</a>, <a href="#">Nordrhein-Westfalen</a>, <a href="#">Saarland</a> (PDF), <a href="#">Sachsen-Anhalt</a>, <a href="#">Schleswig-Holstein</a>, <a href="#">Thüringen</a>). Für Bayern existieren Übersichten in der Rechtskammer des jeweiligen Gerichtsbezirks. In den anderen Bundesländern findet sich eine solche Zusammenstellung nicht (Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen).</p>

		<p>Anmerkung: Nach § 15 a I Nr. 4 EGZPO haben die Bundesländer die Möglichkeit für Streitigkeiten bei Benachteiligungen im Zivilkehr gemäß § 19 ff AGG eine Klage nur zuzulassen, wenn zuvor ein außergerichtlicher Einigungsversuch erfolgt ist. Zuständig sind die von der jeweiligen Landesjustizverwaltung benannten Gütestellen. Bisher haben die oben genannten Bundesländer hiervon Gebrauch gemacht.</p>
--	--	--